

Motion

der Fraktionen SP, Grüne und AL

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kommunale Rechtsgrundlage vorzulegen, die die Einrichtung von subjektorientierten Subventionsbeiträgen für Menschen aus der Stadt Zürich vorsieht, die in einer stationären Institution leben, weil sie auf Pflege und/oder Betreuung angewiesen sind.

Der Anspruch auf die Beiträge soll nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Menschen festgelegt werden. Dabei sollen gemeinnützige Institutionen finanziert werden, die die durch die Stadt definierten Qualitätskriterien erfüllen.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit der neuen Taxregelung per 1. Januar 2024 eine deutliche Erhöhung der Gebühren in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) beschlossen, die für die Betroffenen im Durchschnitt Mehrkosten von über CHF 6'000 Franken mit sich bringen. Dennoch erreichen die GFA gemäss den Angaben des GUD damit nur eine 95%-Kostendeckung. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Betroffene gemäss kantonalem Pflegegesetz nicht nur für die Hotellerie (also Unterbringung, hauswirtschaftliche Leistungen, Verpflegung) selbst aufkommen müssen, sondern auch für die Betreuungskosten, obwohl diese Betreuung ebenfalls aufgrund einer Krankheit oder Beeinträchtigung nötig ist. Einzig die eigentlichen Pflegeleistungen werden (grösstenteils) durch die Krankenkassen übernommen.

Durch eine Kompetenzverschiebung wird der Gemeinderat in Zukunft die Möglichkeit haben, auf die Taxen der GFA steuernd Einfluss zu nehmen. Um aber nicht nur in Bezug auf städtischen Institutionen, sondern gesamtheitlich eine finanzielle Entlastung für die Betroffenen zu erreichen, sind subjektorientierte Subventionsbeiträge zielführend. Sie sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen richten und auch Bewohner:innen in nicht-städtischen gemeinnützigen Institutionen zugutekommen.

Zudem soll die Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung so erfolgen, dass auch Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen davon profitieren können (z.B. durch eine Ausweitung der Gemeindegzuschüsse), die Gruppe der Bezügerinnen aber darüber hinaus ausgeweitet wird.

Solche subjektorientierten Subventionsbeiträge gewährleisten einerseits die Selbstbestimmung und die Wahlfreiheit der Betroffenen. Andererseits schaffen sie auch gleiche Rahmenbedingungen für alle Institutionen. Dies gilt insbesondere für die vielen privat-gemeinnützigen Pflegeinstitutionen, die oft eine spezifische Bevölkerungsgruppe ansprechen (wie z.B. der Verein queerAltern) oder für einen bestimmten Quartierteil wichtig sind und kostendeckend arbeiten müssen. Im Zug der Einführung der subjektorientierten Subventionsbeiträge können die Taxen wieder überprüft und angepasst werden.

Im Bereich der familienergänzende Kinderbetreuung wurde 2017 ein vergleichbares System geschaffen, das sich sehr bewährt hat. Dabei besteht auch die Möglichkeit die Ausrichtung der Beiträge an gewisse Anforderungen (wie Stellenschlüssel, Mindestlöhne...) zu knüpfen und damit einerseits Verbesserungen für die Kund:innen, aber auch für die Mitarbeiter:innen zu erreichen.

Die Subventionsbeiträge sollen aus Gründen der Praktikabilität vorerst auf Bewohner:innen von Institutionen beschränkt sein. Dies bedeutet zwar ebenfalls eine Einschränkung der Selbstbestimmung, ist aber aufgrund ungleich höheren Kosten bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt. In einem zweiten Schritt kann die Ausweitung auf ambulante Leistungen geprüft werden.



A. Böhmann

